



Gemeinde Burkhardtsdorf
Landkreis Stollberg

Satzung
über die Entschädigung von Funktionsträgern
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/1999, S. 345), der §§ 2, 23 Abs. 2 SächsBrandSchG vom 02.07.1991 (GVBl. S. 277), ber. 1992 GVBl. S. 151 und § 2 der VO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15.06.1992 (GVBl. S. 309) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 05. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Wehrleiter, die stellvertretenden Wehrleiter und die Geräte- und Jugendwarte erhalten monatlich folgende Entschädigung:

<u>Wehrleiter:</u>	70,00 DM	(entspricht: 35,79 €)
ab dem 01.01.2002	36,00 €	(entspricht: 70,41 DM)
<u>stellvertr. Wehrleiter:</u>	35,00 DM	(entspricht: 17,90 €)
ab dem 01.01.2002	18,00 €	(entspricht: 35,20 DM)
<u>Gerätewarte:</u>	30,00 DM	(entspricht: 15,34 €)
ab dem 01.01.2002	15,00 €	(entspricht: 29,34 DM)
<u>Jugendwarte:</u>	30,00 DM	(entspricht: 15,34 Eur)
ab dem 01.01.2002	15,00 €	(entspricht: 29,34 DM)

(2) Nehmen die Stellvertreter die Aufgaben der Wehrleiter ständig wahr, so erhalten sie für die Zeit der Vertretung die Entschädigung in gleicher Höhe, wie die Wehrleiter.

- (3) Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 – 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (4) Wehrleiter, die zum Gemeindeführer bestellt sind, erhalten einen monatlichen Zuschlag von 19,56 DM (entspricht: 10,00 €), ab 01.01.2002 10,00 € (entspricht: 19,56 DM) zur Wehrleiterentschädigung.
Ist der Gemeindeführer nicht Wehrleiter, so erhält er eine Entschädigung wie ein Wehrleiter.

§ 2

Entschädigungen bei Dienstreisen

- (1) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der VO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren vom 15.06.1992 werden Dienstreisen nach den gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Vor Antritt einer Dienstreise ist der Antrag durch den Bürgermeister zu genehmigen.

§ 3

Ehrungen bei Jubiläen

- (1) Ehrungen für langjährigen aktiven Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren erfolgen nach den gültigen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften der Sächsischen Staatsregierung mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen. Für die auf dieser Grundlage ausgezeichneten Feuerwehrangehörigen reicht die Gemeinde Burkhardtsdorf folgende Sachwerte:

Auszeichnung mit:

Sachwert

<i>Ehrenurkunde für zehnjährigen aktiven Dienst ab dem 01.01.2002</i>	<i>50,00 DM (entspricht: 25,56 €) 25,00 € (entspricht: 48,90 DM)</i>
<i>Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe I, Silber) für 25-jährigen aktiven Dienst ab dem 01.01.2002</i>	<i>200,00 DM (entspricht: 102,26 €) 105,00 € (entspricht: 205,36 DM)</i>
<i>Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe II, Gold) für 40-jährigen aktiven Dienst ab dem 01.01.2002</i>	<i>400,00 DM (entspricht: 204,52 €) 205,00 € (entspricht: 400,95 DM)</i>

- (2) Nach 50-jähriger Mitgliedschaft in den Feuerwehren erhält das Mitglied einen Sachwert von *600,00 DM (entspricht: 306,78 €)*
ab dem 01.01.2002 310,00 € (entspricht: 606,31 DM).
Die Ehrung nimmt der Bürgermeister vor.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 30.11.1999, inkraftgetreten am 18.12.1999 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Burkhardtsdorf, den 8. März 2001

1. Ausfertigung


 Probst
 Bürgermeister



Bekanntmachung am
 Inkrafttreten am:
 Im LRA angezeigt am:

20.07.2001 im „Zwönitztal-Kurier“- Nr.: 07/2001
 21.07.2001
 08. März 2001